



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/40/11/1
ACP-Nr. 2024-010
Bern, 28. Mai 2024

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für das Üben von Autobahnlandungen mit Kampffjets durch die Schweizer Luftwaffe am 5. Juni 2024

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärflugfahrtbehörde (Military Aviation Authority; MAA), der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und Art. 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen bzw. temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachfolgend «TEMPO LSR») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch vom 22. März 2024 zur Durchführung von Autobahnlandungen mit Kampffjets die Errichtung einer TEMPO LSR (vgl. Anhang 2 zu dieser Verfügung), um damit die Benutzung dieser Gebiete den übrigen an der Übung nicht beteiligten Luftfahrzeugen inkl. unbemannter Luftfahrzeuge gemäss der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941) vorübergehend zu untersagen. Zudem sei der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen während der Aktivierungszeit der TEMPO LSR auch innerhalb der Control Zone (CTR; Kontrollzone) des Flugplatzes Payerne (LSMP) zu untersagen. Mit E-Mail vom 15. Mai 2024 wurde das Gesuch der Luftwaffe dahingehend angepasst, dass fortan nur noch die CTR LSMP am 5. Juni 2024 auf der BAZL Drohnenkarte als Drohnensperrgebiet publiziert werden soll, da der Betrieb von Drohnen innerhalb der TEMPO LSR «Alpha Uno» ohnehin grundsätzlich verboten bzw. nur mit Bewilligung erlaubt ist.

Mit den vorgenannten Massnahmen solle das Risiko von Annäherungen oder Kollisionen mit an der Übung unbeteiligten Luftfahrzeugen minimiert werden.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz 945 ff.).
 - 3.1. Aus diesem Grund wurde die beantragte Luftraumstrukturänderung dem Airspace Design Expert Team (ADET) und den Mitgliedern des National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) zur Konsultation unterbreitet. Als Mitglied der NAMAC hat der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) gemäss Absprache mit dem BAZL die ihm angeschlossenen, betroffenen Flugplätze in die Anhörung einzubeziehen.
 - 3.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen (chronologisch aufgeführt nach Datum der Stellungnahme):
 - Skyguide, Airspace Management Cell (AMC), 8. April 2024
 - Aero-Club der Schweiz (AeCS), 10. April 2024
 - Aircraft Owner and Pilots Association (AOPA), 10. April 2024
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 10. April 2024
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 21. April 2024

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

- 3.3. Gegen die temporäre Luftraumstrukturänderung sind keine Einwände eingegangen.
4. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:
 - 4.1. Im Rahmen des Trainings für ausserordentliche Situationen plant die Schweizer Luftwaffe am 5. Juni 2024 auf der Autobahn «A1», südlich des Militärflugplatzes Payerne (LSMP), Landungen mit Kampffjets der Schweizer Luftwaffe durchzuführen. Das Ziel dieser Autobahnlandungen ist, dass die Pilotinnen und Piloten neben Landungen auf Militärflugplätzen auch die Landungen auf nicht-Aviatik Infrastrukturen üben können.

Die Konzentration der Pilotinnen und Piloten während des An- und Abfliegens auf eine nicht-Aviatische Infrastruktur mit sog. «High Performance Jets» gilt hauptsächlich der Steuerung des Luftfahrzeuges. Die Pilotinnen und Piloten können den Luftraum deshalb in bestimmten Flugphasen nur beschränkt beobachten. Die Geschwindigkeit bei Kampffjets beträgt aus flugtechnischen Gründen während bestimmter Flugmanöver mehr als 250 Knoten, was unterhalb der Flugfläche 100 für zivile Luftfahrzeuge verboten aber für militärische Luftfahrzeuge grundsätzlich erlaubt ist (Anhang zur Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln [nachfolgend: SERA], SERA.6001, der auf militärische Luftfahrzeuge keine Anwendung findet).

Damit besteht ein erheblicher Geschwindigkeitsunterschied zwischen den Militärflugzeugen und den zivilen Luftfahrzeugen.

4.2. Zur Wahrung der Flugsicherheit erfordern die vorgenannten Umstände die Segregation des für die Autobahnlandungen erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen mit anderen – an der Übung unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Errichtung einer oder mehrerer TEMPO LSR, in welchen die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i. V. m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).

4.3. Bei Anträgen des Militärs geht das BAZL davon aus, dass das Militär aufgrund seines Auftrags stets im öffentlichen Interesse handelt. Eine abermalige Prüfung des öffentlichen Interesses durch das BAZL ist daher nicht erforderlich. Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme (Errichtung von TEMPO LSR) geeignet (vgl. vorne Ziff. 4.2.) und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den betroffenen Luftraumnutzenden auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer oder mehrerer TEMPO LSR ist erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das einzige luftfahrtrechtliche Mittel handelt, um das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen weitgehend ausschliessen zu können. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO LSR ist zeitlich auf einen Tag beschränkt (08:00 bis 17:00 Uhr [Lokalzeit]), weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge nur an einem Tag von der Nutzung des Luftraums ausgeschlossen sind. Die gesamte Übung bzw. der dazu benötigte Luftraum wird von der Flugsicherung des Militärflugplatz Payerne (LSMP) kontrolliert. Werden die TEMPO LSR nicht mehr benötigt, sind diese durch die Antragstellerin unverzüglich beim Notice to Airmen Office (NOF) der Skyguide zu deaktivieren. Zudem ist die räumliche Ausgestaltung der TEMPO LSR auf ein nötiges Minimum beschränkt und erweitert gewissermassen lediglich bereits bestehende Militärlufträume. Die Errichtung der TEMPO LSR ist den unbeteiligten Luftraumnutzenden somit auch zumutbar.

4.4. Mit einem Flugverbot für die an der Übung unbeteiligten Luftfahrzeugen innerhalb der aktivierten TEMPO LSR kann der eingeschränkten Möglichkeit der Pilotinnen und Piloten zur Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen minimiert werden. Vom Flugverbot betroffen sind auch sämtliche unbemannten Luftfahrzeuge gemäss VLK. Die beiden Anträge der Schweizer Luftwaffe zur Errichtung von zwei TEMPO LSR («Alpha Uno» und «CTR LSMP») für das Üben von Autobahnlandungen bzw. um den entsprechenden An- und Abflug mit Kampffjets vollständig zu schützen, können folglich durch das BAZL genehmigt werden (vgl. zu den beiden Anträgen E. 2 vorne). Search and Rescue (SAR)- oder Helicopter Emergency Medical Service (HEMS)-Flüge bleiben entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.

4.5. Die TEMPO LSR können am 5. Juni 2024 zwischen 08:00 und 17:00 Uhr (Lokalzeit) aktiviert werden. Die genaue Position, die lateralen und vertikalen Abmessungen der beiden TEMPO LSR ergeben sich aus Anhang 2 dieser Verfügung. Innerhalb der TEMPO LSR «CTR LSMP» gilt lediglich ein Flugverbot für sämtliche unbemannten Luftfahrzeuge gemäss VLK, was insbesondere auch den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 250 g untersagt. Die genauen Nutzungsbedingungen für die aktivierten TEMPO LSR werden gemäss Dispositiv Ziff. 2 festgelegt.

5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv Ziff. 5).
6. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert. Für die Trainingsflüge der Schweizer Luftwaffe zum Üben von Autobahnlandungen bzw. um den entsprechenden An- und Abflug mit Kampffjets vollständig zu schützen, werden die folgenden TEMPO LSR ausgeschieden:
 - 1.1. TEMPO LSR «Alpha Uno» gemäss Anhang 2 dieser Verfügung. Die genaue Position, die lateralen und vertikalen Abmessungen dieser TEMPO LSR sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
 - 1.2. TEMPO LSR «CTR LSMP» gemäss Anhang 2 dieser Verfügung. Die genaue Position, die lateralen und vertikalen Abmessungen dieser TEMPO LSR sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierten TEMPO LSR werden wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO LSR «Alpha Uno» sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Trainingsflügen der Schweizer Luftwaffe teilnehmen, untersagt. Davon betroffen sind auch sämtliche unbemannten Luftfahrzeuge gemäss VLK. SAR- oder HEMS-Flüge sind in der aktivierten TEMPO LSR entsprechend den Verfahren gemäss AIP, Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
 - 2.2. Innerhalb der aktivierten TEMPO LSR «CTR LSMP» ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen gemäss VLK untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind in der aktivierten TEMPO LSR entsprechend den Verfahren gemäss AIP, Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
 - 2.3. Die TEMPO LSR können ausschliesslich während den jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor der geplanten Aktivierung der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle (LIFS) des BAZL einzureichen. Die TEMPO LSR müssen durch die Luftwaffe beim NOF der Skyguide umgehend deaktiviert werden, wenn diese nicht mehr gebraucht wird.
3. Die TEMPO LSR und deren Verkehr werden von der Flugsicherung Payerne kontrolliert.
4. Die temporäre Luftraumstrukturänderung der Schweiz gemäss Dispositiv Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 5. Juni 2024 in Kraft.
5. Für die vorliegende Verfügung werden keine Kosten erhoben.

6. Eröffnung und Publikation der Verfügung:

6.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

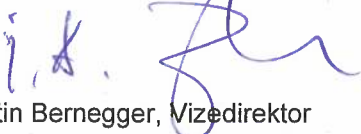
- Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
- Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne

6.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

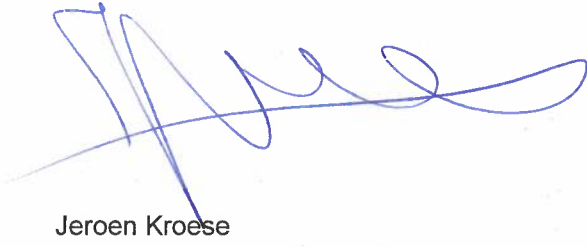
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Schweizerischer Hängegleiter Verband, z.H. Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Segelflugverband der Schweiz, z.H. Herr F. Schwerzmann, Maihofstrasse, 6006 Luzern
- Aero-Club der Schweiz, z.H. Herr G. Rossier, Maihofstrasse, 6006 Luzern
- AOPA, z.H. Herr P. Hauser, Albulastrasse 57, 8048 Zürich

6.3. Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann auf der Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Sekretariat der Abteilung Sicherheit Infrastruktur) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffener Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Für Fristenstillstände wird auf Art. 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) verwiesen. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

D, LSI, SISS/bol, kic, wis, ocr, SILR/ceg, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/rpas@bazl.admin.ch